

Friedhofsgebührensatzung für den Bestattungswald der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kappeln

Nach Artikel 25 Abs. 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 24 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kappeln in der Sitzung am 29.11.2018 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Bestattungswaldes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kappeln und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuld

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätte

a) für Urnen für	30 Jahre	1.200,-- Euro
------------------	----------	---------------

2. Wahlgrabstätte

a) für Urnen für	30 Jahre	1.230,-- Euro
------------------	----------	---------------

3. Wahlgrabstätte in besonderer Lage

	25 Jahre	1.200,-- Euro
a) für Urnen für	25 Jahre	1.230,-- Euro

4. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird die Gebühr unter Nr. 2 und 3 taggenau berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|------------|
| 1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | 20,-- Euro |
| 2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter | 20,-- Euro |

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft

- | | |
|-----------------------------|-------------|
| 1. Für eine Urnenbeisetzung | 260,-- Euro |
|-----------------------------|-------------|

IV. Gebühren für Ausgrabungen

- | | |
|----------------------------------|-------------|
| 1. Für die Ausgrabung einer Urne | 520,-- Euro |
|----------------------------------|-------------|

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

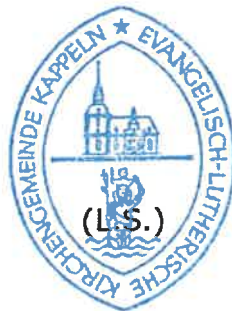
Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung mit ihren Änderungssatzungen vom 18.11.2010 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt.
Kappeln, den 05.12.2018

Ev.--Luth. Kirchengemeinde Kappeln
- Der Kirchengemeinderat -



Vorsitzende/r






Mitglied

Tgb.--Nr.: 544/2018
Kirchenaufsichtlich genehmigt: 6.12.2018

Ev.--Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg
- Der Kirchenkreisrat -
Im Auftrag





(Schöne-Warnefeld)
Verwaltungsleiter

